

Vorwort zur mazedonischen Übersetzung des „Führers zu Art. 5 der Konvention“

Das vorliegende Buch enthält die Übersetzung des „Führers zu Art. 5 der Konvention“, den der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2012 als Teil einer Reihe von Studien zu seiner Rechtsprechung zu bestimmten Artikeln der Konvention herausgab (Die englische Originalversion finden sie im Internet unter www.echr.coe.int "Case-Law/Case-Law Analysis/Case-lawguides").

Ziel der Übersetzung in das Mazedonische ist es, die Kenntnisse über diese wichtige Materie und damit den Schutz der Menschenrechte zu erhöhen.

Zielgruppe dieser Veröffentlichung sind deshalb nicht nur Juristen aller Berufsgruppen sowie Jurastudenten und insbesondere Rechtsanwälte, sondern alle diejenigen, die möglicherweise von einer Verletzung ihrer Rechte aus Art. 5 EMR betroffen sind, oder aber mit potentiellen Betroffenen zu tun haben. Eine wichtige Zielgruppe dabei sind all diejenigen, die in staatlichen Organisationen und Einrichtungen mit der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung befasst sind.

Die Übersetzung dieser Publikation in das Mazedonische sowie der Druck dieses Buches wurden durch die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (kurz: IRZ) ermöglicht. Die IRZ, die 1992 ihre Tätigkeit als spezialisierte Organisation im Bereich der internationalen Rechtsberatung im Auftrag der Deutschen Bundesregierung in Osteuropa aufnahm, ist heute in einer Reihe von Staaten, bis hin nach Asien und Nordafrika, tätig. In Mazedonien ist sie seit dem Jahr 2000 als Teil des deutschen Beitrags zum Stabilitätspakt für Südosteuropa aktiv (Weitere Informationen zur IRZ finden sich in deutscher, englischer, russischer und arabischer Sprache unter www.irz-stiftung.de).

Das vorliegende Buch ist nicht die erste Kooperation zwischen dem Europarat und der IRZ im Bereich juristischer Publikationen. Ein Beispiel früherer Zusammenarbeit sind die beiden Kommentare zu den in Bosnien und Herzegowina geltenden Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsgesetzen, die im Jahre 2005 in einem Gemeinschaftsprojekt des Europarats mit der Europäischen Kommission unter inhaltlicher und finanzieller Beteiligung der IRZ entstanden sind, und die eine erhebliche Verbreitung unter den Juristen des Landes gefunden haben. Bezüglich Mazedoniens begann diese Zusammenarbeit mit der Übersetzung des „Leitfadens zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen". Außerdem arbeitet man bei der Übersetzung sonstiger Publikationen über den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dessen Rechtsprechung und über die Europäische Menschenrechtskonvention allgemein in verschiedene Sprachen Südosteuropas zusammen.

Die IRZ dankt dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Europarat für die Zusammenarbeit und die Erlaubnis zur Übersetzung und Veröffentlichung der vorliegenden Publikation. Außerdem schuldet die IRZ dem Bundesministerium der Justiz sowie dem Auswärtigen Amt, das die Tätigkeit der IRZ in Südosteuropa mit Mitteln aus dem Stabilitätspakt unterstützt, großen Dank. Ohne diese beiden Ministerien wäre die vorliegende Publikation nicht möglich gewesen. Besonders hervorzuheben ist auch die deutsche Botschaft in Mazedonien und die deutsche Botschafterin I.E. Gudrun Steinacker, die die Tätigkeit der IRZ in Mazedonien aktiv begleiten und unterstützen.

Außerdem möchte der Verfasser dieses Vorwortes die Gelegenheit nutzen, Herrn Leif Berg, Head of the Case-Law Information and Publication Division des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg, sowie seiner Mitarbeiterin Olivia Stasi herzlich für die allseits gute und konstruktive Zusammenarbeit zu danken. Gleiches gilt für Frau Nataša Andreevska-Tomovska, die die Übersetzung des Mazedonischen erstellte, Herrn Aleksandar Spasov, der das juristische Lektorat besorgte, sowie Dragana Radisavljević und Dana Trajcevo-Božić, die die vorliegende Publikation als Projektmanagerinnen bei der IRZ in Bonn mitvorbereitet haben.

Bonn, im Februar 2014

Dr. Stefan Pürner

Rechtsanwalt

Bereichsleiter für „Südosteuropa Mitte“

(Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro und Serbien) bei der IRZ